

## **Die Kraftwerke in der Proseggklamm und Wasserbenutzungsrechte:**

### **1920 Bau des 1. Kraftwerkes**

1919 suchte der Marktgemeinde Windisch Matrei um die Bewilligung eines Elektrizitätswerkes am Steinerbach an. Die Marktgemeinde erhielt 1920 die wasserrechtliche Bewilligung zur Benützung von 140 l/sek. vom Steinerbach für 60 Jahre bis zum 31.12.1980. Das Wasser wurde unmittelbar oberhalb des Wasserfalles gefasst und mittels einer ca. 284 m langen Druckrohrleitung abgeleitet, Das Krafthaus wurde auf der rechten Seite des Tauernbaches (gegenüber der Einmündung des Steinerbaches in den Tauernbach) in der Proseggklamm errichtet. Die erzielte Leistung betrug 96 PS oder 70,56 kW. 1977 wurde die Ausbauleistung durch Austausch des Maschinensatzes auf 125 kWh und einer Jahresleistung von ca. 700.000 kWh erweitert. 1991 suchte die Tiwag um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung am Steinerbach an. Diese wurde ihr befristet bis 31.12.2010 erteilt.

### **1938 -1940 Erweiterung des bestehenden Kraftwerkes durch Nutzung des Tauernbaches**

1938 wurde von der Marktgemeinde Matrei um eine Erweiterung der hydroelektrischen Anlage am Steinerbach angesucht. Im bestehenden Krafthaus wurde ein 2. Turbine (Francis Spirale) eingebaut. Eine Wassermenge von 750 l/sek wurde vom Tauernbach in einer 90 m langen hölzernen Druckrohrleitung zum Krafthaus geleitet. Die Leistung betrug 200 Ps oder 147 kW. Bereits 1943 wurde ein weiterer Ausbau dieses Kraftwerkes um eine weitere Turbine mit einer Maschinenleistung von 150 kW beantragt und bewilligt. Diese 3. Turbine sollte in einem neuen Zubau an der Breitseite des Krafthauses (flussaufwärts) errichtet werden. Offensichtlich auf Grund des Weltkrieges kam es damals nicht zur Verwirklichung dieses Projektes.

### **1972 -1974 Weiterer Ausbau des Tauernbach Kraftwerkes**

1972 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für eine Erweiterung der Kraftwerksanlage am Tauernbach erteilt. Die hölzerne Druckrohrleitung und das Wehr wurden erneuert (Stahlrohr von 1,25m Durchmesser). Die Wassermenge von 1m<sup>3</sup>/sek wurde im bestehenden Krafthaus abgebaut und mit einer zusätzlichen n Menge von 2m<sup>3</sup>/sek Wasser eine weitere Turbine betrieben. Diese Turbine wurde in einem neuen Krafthaus, das am rechten Bachufer oberhalb des bestehenden Krafthauses errichtet wurde. Die Gesamtleistung beider Turbinen betrug 800 Ps oder 588 kW. Die Jahresleistung wurde mit 4,829 GWh angegeben. Das Werk wurde 1974 fertig gestellt. Die Bewilligung war bis 31.12.2028 befristet.

### **1979 Verkauf der Kraftwerke samt den Wasserbenutzungsrechten an die Osttiroler Studiengesellschaft**

Mit Kaufvertrag vom Mai 1979 wurden diese Kraftwerke von der Marktgemeinde Matrei an die Studiengesellschaft Osttirol verkauft. Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 18.9.2003 gingen diese Kraftwerke in das Eigentum der Tiwag über. Die Tiwag hatte bis dahin diese Wasserkraftwerke als Pächterin betrieben.

### **2002 Beschädigung der Zuleitung vom Tauernbach durch einen Felssturz**

2002 kam es in der Proseggklamm zu einem Felssturz, wobei auch die Druckrohrleitung über die das Wasser des Tauernbaches zu den beiden Turbinen geleitet wurde beschädigt. Seither sind die beiden Tauernbachkraftwerke nicht mehr in Betrieb.

### **Wasserbenutzungsrechte erlöschen (§ 27 Abs. 1 WRG):**

- durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;
- Für das Erlöschen gem. § 27 Abs. 1 lit. g ist allein maßgeblich, ob sich die zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen schon über drei Jahre in einem betriebsunfähigen Zustand befunden haben. Der hierüber im Einzelfall ergehende Bescheid hat nur deklarative Bedeutung. Das Wasserbenutzungsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem der gesetzliche Tatbestand verwirklicht ist.

### **Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten ( § 29 Abs. 1 und 3 WRG)**

- Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hierbei auszusprechen, ob und welche Vorkehrungen der bisher Berechtigte - die Tiwag - zu treffen hat.
- Solche Vorkehrungen können sein:
  - Innerhalb einer angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen und den früheren Wasserlauf wiederherzustellen;
  - oder eine unentgeltliche Überlassung der Anlagen nach § 29 Abs. 3 auf Verlangen einer öffentlichen Körperschaft (z.B. die Marktgemeinde Matriei).
- Ist die weitere Erhaltung einer Anlage nach Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutze, zur Abwehr oder zur Pflege der Gewässer erforderlich, so können die öffentlichen Körperschaften wie die Gemeinde Matriei, von dem bisher Berechtigten, der Tiwag, die Überlassung der vorhandenen Wasserbauten, ohne Entgelt verlangen.
- Die Tiwag hat ihre Anlagen am Tauernbach bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 der Marktgemeinde Matriei zu überlassen oder sie mangels Vorliegens der Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle nach § 29 Abs. 1 unter Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu beseitigen oder nach Maßgabe dieser Vorschrift auf andere Art das Erforderliche vorzukehren.
- Die zu einem Verlangen nach § 29 Abs. 3 berechtigte Gemeinde Matriei steht rechtlich nur vor der Wahl, die Anlage in dem Zustand zu übernehmen, in dem sie sich befindet, oder von einem Verlangen nach § 29 Abs. 3 Abstand zu nehmen. Nicht hingegen eröffnet das WRG der Marktgemeinde Matriei nach § 29 Abs. 3 die rechtliche Möglichkeit, vom scheidenden Wasserberechtigten vor Übernahme der Anlage deren Versetzung in den gewünschten Zustand zu verlangen.
- Die Bestimmung des § 29 Abs. 3 erweist sich in verfassungskonformer Auslegung nur in Fällen als anwendbar, in welchen die bescheidmäßig angeordnete Überlassung der Anlage keinen Vermögensentzug darstellt, was nur dann der Fall ist, wenn die nach dem jeweils vorliegenden Sachverhalt zu einer Anlage gehörenden Wasserbauten nach der Vorschrift des § 29 Abs. 1 ohne Überlassung an einen Dritten zu beseitigen wären.